



**Deutsche Gesellschaft
für das Badewesen e.V.**

Januar 2017

Arbeitshilfe zur Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes

Diese Arbeitshilfe gibt Hinweise zur Anwendung der Empfehlungen in den „KOK Richtlinien für den Bäderbau“ und den Anforderungen der Richtlinie DGfDB R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“. Sie enthält ergänzende Empfehlungen für Naturbäder mit größeren Wassertiefen.

In den „Richtlinien für den Bäderbau“ des Koordinierungskreises Bäder (KOK) werden in der 5. Auflage vom April 2013 zum Thema „Wassertiefe“ folgende Aussagen getroffen:

„85.10.20 Wassertiefe

Die Wassertiefe in einem Naturbad beträgt grundsätzlich maximal 5 m. Wenn, z. B. wegen der Wasser- und Bodenverhältnisse des Badegewässers, eine Wassertiefe > 5 m vorhanden ist, sind auf der Grundlage einer Risikobeurteilung besondere betriebliche Maßnahmen (vgl. DGfDB 94.12) zu ergreifen und die Badegäste über ein erhöhtes Risiko in diesem Bereich zu informieren.

Diese Wassertiefe sollte bei allen neu angelegten Naturbädern beachtet werden. Dabei sind vor allem verfügbare Wasserflächen und das Profil des Grundes des Badegewässers zu berücksichtigen. Bei bestehenden Naturbädern kann eine Begrenzung der Wassertiefe auf maximal 5 m z. B. durch ein Verschieben der Grenze oder durch Auffüllen des Grundes in Teilbereichen des Naturbades erreicht werden. Wenn die beschriebenen Maßnahmen betrieblicher oder gestalterischer Art in einem Naturbad nicht durchgeführt werden können, sollte es in eine Badestelle umgewandelt werden, für die dann die Anforderungen der DGfDB R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“ gelten.

In die Richtlinie DGfDB R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“ findet sich folgender Text:

„In einem Naturbad ist nur die durch den Badbetreiber gekennzeichnete Wasserfläche zum Baden freigegeben. Die Wasseraufsicht (vgl. 5.3) beschränkt sich auf diesen Bereich. Badbenutzer, die die



Grenzen der Wasserfläche des Naturbades verlassen, handeln unter Zugrundelegung der vorstehend beschriebenen Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr.“

Damit wird zunächst nur festgelegt, dass der Benutzer eines Naturbades selbst für sein Verhalten verantwortlich ist, wenn er eine gekennzeichnete Wasserfläche verlässt. Dies ist die Grundlage für die Ausgestaltung der Wasseraufsicht gemäß den Anforderungen der DGfDB R 94.12.

Ergänzend werden folgende Empfehlungen gegeben:

Auf der Grundlage einer Risikobeurteilung sollten in einem Naturbad bei einer Wassertiefe, die größer als 5 Meter ist, besondere bauliche und/ oder betriebliche Maßnahmen ergriffen werden, die die Sicherheit der Badegäste erhöhen. Dieses resultiert daraus, dass die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht steigen, wenn das Baden in Gewässern mit großer Tiefe in einem abgegrenzten Bereich vom Betreiber freigegeben wird.

- Bei einer Wassertiefe größer 5 Meter sollten folgenden Maßnahmen ergriffen werden:
- Kennzeichnung und Beschilderung des Wasserflächenbereichs tiefer als 5 Meter
- Attraktionen, z. B. Sprungturm, Sprungbrett, Badeinsel, nur bis zu einer Wassertiefe von 5 Metern anordnen, da diese ein erhöhtes Gefahrenpotenzial darstellen
- Hinweis an die Badegäste auf das erhöhte Risiko bei einer Wassertiefe über 5 Metern
- verstärkte Wasseraufsicht im Tiefwasserbereich
- Sicherstellen der schnellen Erreichbarkeit der Unglücksstelle, z. B. durch Aufsichtsboot im Tiefwasserbereich

Darüber hinaus können folgende Maßnahmen die Sicherheit weiter erhöhen:

- Einsatz von Personal, das in einer Wassertiefe größer 5 Meter rettungsfähig ist
- Besondere Aus- und Fortbildung dieses Personals und regelmäßige Überprüfung der Rettungsfähigkeit in Wassertiefen größer 5 Meter (möglichst bis zur maximalen Wassertiefe des Naturbades)
- Ausstattung und Training mit Tauchgeräten, z. B. Notfall-Tauchsets

Damit werden zwei Punkte miteinander in Einklang gebracht. Die Sicherheit der Gäste wird mittels eines vertretbaren Aufwandes an Personal, Material und Gestaltung des Badebereiches gewährleistet, um die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Gleichzeitig wird das Baden in Naturbädern mit einer Wassertiefe von mehr als 5 Metern weiterhin möglich sein, ohne dass die rechtlichen Anforderungen an den Betreiber so hoch sind, dass damit der Betrieb de facto ausgeschlossen wird. Dieses ist auch sachgerecht, da ein mit einer ordnungsgemäßen Wasseraufsicht betriebenes Naturbad immer sicherer ist als eine Badestelle ohne Wasseraufsicht.

